

TENNIS-CLUB HASLACH-WÖSCHHALDE E.V.

Satzung vom 25.02.2015

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Haslach-Wöschhalde e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen.
- 1.4 Der Verein wird Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V. und damit des Deutschen Tennis-Bundes e.V.
- 1.5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der "Tennis-Club Haslach-Wöschhalde e.V.," verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Verein hat insbesondere die Ziele seinen Mitgliedern durch das Tennisspiel Erholung und Entspannung zu verschaffen und dadurch einen gesunden Ausgleich zu den Belastungen des Berufslebens zu vermitteln; für Zwecke des Vereins Tennisplätze auf eigenen oder städtischen Grundstücken oder in Ausübung von Erbbaurechten zu schaffen und zu unterhalten; die Jugend in sportlichem Geist zu erziehen; durch Veranstaltung von Wettkämpfen den Sportgedanken und die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Tennisvereinen und Tennisspielern zu fördern.
- 2.3 Andere als diese Ziele darf der Verein nicht verfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Vergütung.
- 2.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das, nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, drei Jahre

treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Tennisclub zu verwalten hat. Sollte sich innerhalb dieser Frist kein neuer Tennisclub gegründet haben, ist das Vermögen für sportliche Zwecke zu verwenden.

2.8 Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.

3.2 Der Verein unterscheidet:

- Aktive Mitglieder
- Schüler u. jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

3.3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen, die den Verein aber durch Beiträge, freiwillige Spenden und Arbeitsleistungen unterstützen. Passive Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, jedoch entfallen bei ihnen die Aufnahmegebühren.

3.4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

3.5 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Berufs, des Geburtsdatums und der genauen Anschrift zu stellen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung in allen Teilen als verbindlich an.

3.6 Bei Minderjährigen muß der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Dieser verpflichtet sich mit der Unterschrift zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

3.7 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet endgültig der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zahl der aktiven Mitglieder soll 40 Personen pro Spielfeld nicht überschreiten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- c) mit dem Tod des Mitglieds,

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Mündliche Austrittserklärungen sind nicht rechtswirksam.

4.3 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er darf den Ausschluss eines Mitglieds nur aus wichtigem Grunde beschließen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen: grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unsportliches Verhalten; grober Verstoß gegen den Vereinszweck sowie Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins; Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; Säumnis in den Beitragszahlungen oder Auslagen von mehr als einem Monat nach Mahnung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist unanfechtbar.

4.4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

5.2 Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus:

- den laufenden Jahresbeiträgen
- etwaigen Umlagen .

5.3 Über die Höhe der Beiträge, die jeweils für ein Vereinsjahr gelten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.4 Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Vierteljahr des Vereinsjahres zu entrichten. Beim Eintritt im Laufe des Vereinsjahres sind die Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Verein zu entrichten.

5.5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Minderjährige sowie für Schüler und Studenten, die über 18 Jahre alt sind, kann die Mitgliederversammlung ermäßigte Mitgliedsbeiträge festlegen .

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem technischen Leiter
- dem Schriftführer
- dem Kassier

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.2 Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- Regelung des Spielbetriebes und der Platzordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

8.3 Der Kassier hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten, der auch einen Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr enthalten soll.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9.2 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Beirat

10.1 Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

10.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

10.3 Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Vorstandssitzungen teil, wenn sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, dazu aufgefordert werden.

10.4 In wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand den Beirat in die Beschlussfassung gemäß Ziffer 9.1 einbeziehen.

§ 11 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

11.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.

11.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

11.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Mindestens einmal im Vereinsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung kann durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands erfolgen.

12.2 Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch eine entsprechende Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen" erfolgen.

12.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die persönlich anwesend sind.

12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

12.6 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung .

§ 13 Kassenprüfung

13.1 Zum Ende jedes Vereinsjahres wird die Kasse von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Bei der Prüfung ist der Kassenbestand festzustellen; Einnahmen und Ausgaben sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind zu überprüfen.

§ 14 Gastspieler

14.1 Jedes aktive Mitglied hat das Recht, Nichtmitglieder als Gäste einzuführen. Von dem Gast wird für die Benutzung des Tennisplatzes ein Spielgeld erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

§ 15 Haftung des Vereins

15.1 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder und Gäste bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

15.2 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Vorstände des Vereins.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

16.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

16.2 Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12, Ziffer 12.4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

17.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.